

# Verein Psychiatrie-Erfahrener Bielefeld e.V.

## Satzung

### Präambel

Die Gründer und Gründerinnen dieses Vereins rufen alle Psychiatrie-Erfahrenen auf, sich auf Orts-, Länder- und Berufsebene zusammenzuschließen, um ihre eigenen Sichtweisen und Erfahrungen mit der Psychiatrie in all ihren Formen zum Ausdruck zu bringen, eigene Ziele und Forderungen in der Öffentlichkeit zu formulieren und ihre Interessen durchzusetzen.

Sie treten dafür ein,

- dass die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte auf Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeit auch für sie, insbesondere bei Anwendung psychiatrischer Maßnahmen Geltung haben,
- dass die Hilfegarantien im Sozialrecht bestehen bleiben oder erweitert werden und auch für sie umfassende Gültigkeit bekommen,
- dass das subjektive Befinden und Erleben der PatientInnen zum Ausgangspunkt der psychiatrischen Behandlung wird,
- dass Psychiatrie-Erfahrene sowohl in der Psychiatrie als auch in der Öffentlichkeit in ihrer Ganzheit als Menschen mit individuellen Fähigkeiten und Schwächen anerkannt werden,
- dass sie in die zukünftige Planung und den Aufbau psychosozialer und psychiatrischer Hilfeangebote auf allen Ebenen als gleichberechtigte Partnerinnen und Partner mit einbezogen werden,
- dass in erster Linie die Hilfe zur Selbsthilfe gefördert und die Selbstverantwortung gestärkt wird.  
Dies bedeutet auch die Zuweisung öffentlicher Mittel, gegebenenfalls durch die Umwidmung bisher in die Psychiatrie geflossener Gelder.
- dass Menschen, die jahrelang in Einrichtungen der Psychiatrie hospitalisiert werden, in die Gemeinde integriert werden und Lebensperspektiven bekommen.

### § 1

#### NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Verein Psychiatrie-Erfahrener Bielefeld“.
2. Er hat seinen Sitz in Bielefeld.
3. Der Verein ist unter der Nummer 3613 in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

### § 2

#### ZWECK UND ZIELE

1. Der Verein hat den Zweck,
  - a) die Interessen von Psychiatrie-PatientInnen und ehemaligen PatientInnen zu vertreten mit dem Ziel einer anderen, gewaltfreien Psychiatrie einschließlich psychiatrischer Versorgung, in der die verfassungsrechtlich geschützte Würde des Menschen auch Psychiatrie-PatientInnen gegenüber geachtet wird und in der sie als integraler Bestandteil der Gesellschaft gesehen werden,

- b) den Erfahrungsaustausch untereinander durch Informations- und Fortbildungsveranstaltungen und die regionale Selbsthilfearbeit zu fördern mit dem Ziel, das Selbstbewusstsein der Psychiatrie-Erfahrenen zu stärken bzw. zu stabilisieren und die Vorurteile in der Gesellschaft gegenüber „psychisch Kranken“ abzubauen,
  - c) gesundheitspolitisch zu wirken, inner- und außerhalb von psychiatrischen Einrichtungen und Hilfsvereinen,
  - d) auf den Ausbau u.a. ausreichender ambulanter vorbeugender, begleitender und nachgehender Hilfen einschließlich alternativer Hilfeangebote, die besonders das Selbstbewusstsein und die Selbständigkeit stärken, hinzuwirken.
2. Seine Aufgaben und Ziele sind demgemäß insbesondere durch Informations- und Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie durch persönliche Unterstützung:
- Selbsthilfe zu fördern,
  - die Anliegen, Forderungen und Rechte der Psychiatrie-Erfahrenen in der politischen und allgemeinen Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen. In diesem Sinne betreibt er Lobbyarbeit für die von psychiatrischen Maßnahmen betroffenen Menschen unseres Gemeinwesens,
  - gesundheitsfördernd wirksam zu werden, z.B. durch Aufklärung und Information über sowie Einforderung von fortschrittlichen Therapie- und Heilmethoden,
  - auf die gleichberechtigte Beteiligung der Psychiatrie-Erfahrenen an der Planung, Entwicklung und Realisierung von Maßnahmen, Einrichtungen o.ä. im Bereich der Psychiatrie hinzuwirken,
  - Wege zum Verzicht auf jegliche staatlich und „therapeutische“ Gewaltanwendung zu initiieren,
  - zur Verbesserung der rechtlichen, sozialen und ökonomischen Stellung und Rehabilitation von Psychiatrie-PatientInnen und ehemaligen PatientInnen und zum Abbau von Vorurteilen ihnen gegenüber beizutragen,
  - existenzsichernde und arbeitsfördernde Leistungen zu erwirken,
  - Möglichkeiten zur Vorbeugung und Verarbeitung psychischer Krisen zu entwickeln,
  - über die Rechte von PatientInnen zu informieren und dazu beizutragen, dass sie gewährt und wahrgenommen werden,
  - Anlaufstelle für Beschwerden von PatientInnen und ehemaligen PatientInnen zu sein und ihnen nötigenfalls Hilfe zu vermitteln,
  - Interessenvertreter zu sein für diejenigen, die durch psychiatrische Maßnahmen mundtot sind,
  - auf die längst überfällige Aufarbeitung der NS-Psychiatrie-Verbrechen hinzuwirken und die Rehabilitierung ihrer Opfer einzufordern sowie dem Wiederaufleben der Denkweise vom „lebensunwerten Leben“, wie sie z.T. in der Genforschung zunehmend in den Vordergrund gerückt wird, entgegenzuwirken und
  - Aufklärung und Information über Möglichkeiten, Grenzen und Risiken psychiatrischer Behandlung zu leisten,
  - für eine großzügige Entschädigung aller durch psychiatrische Behandlung Geschädigten

einzutreten,

- für die Einrichtung von Ombudsleuten in der Psychiatrie einzutreten. Diese Ombudsleute sollen nach Möglichkeit Psychiatrie-Erfahrene sein. Sie dürfen selber nicht im psychiatrischen Versorgungssystem arbeiten.

### § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 FINANZIERUNG

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- öffentliche Zuwendungen,
- sonstige Zuwendungen.

### § 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die Psychiatrie-Patient oder Psychiatrie-Patientin war oder ist und die Ziele des Verbandes bejaht und unterstützt.  
  
Natürliche und juristische Personen, die den Verein unterstützen wollen, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder können nur beratend an der Meinungsbildung im Verein mitwirken.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand bzw. an ein Vorstandsmitglied zu richten.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann der/die AntragstellerIn innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die darüber zu entscheiden hat.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Eine Beitragsrückgewährung findet nicht statt.
  - b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag

ohne Begründung länger als 1 Jahr nicht bezahlt hat.

- c) Der Vorstand kann ferner ein Mitglied, das den Zwecken des Vereines zuwiderhandelt, mit sofortiger Wirkung ausschließen; er teilt den Ausschluss dem Mitglied schriftlich mit Begründung mit. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss Widerspruch einzulegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 6

- gestrichen am 18.02.2011-

## § 7 BEITRÄGE

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

## § 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, der Vorstand dies für nötig hält oder, wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auch als Videokonferenz oder in gemischter Weise (hybrid) durchgeführt werden. Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung erweitert werden. .
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

## § 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereines und zuständig für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstands,

- b) die Festlegung der Aufgaben für das auf die Mitgliederversammlung folgende Jahr,
  - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
  - d) die Beschlussfassung des jährlichen Vereinshaushalts, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
  - e) die Wahl des/der Rechnungsprüfers/in und die Genehmigung der Rechnungsprüfung,
  - f) die Entlastung des Vorstandes,
  - g) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung),
  - h) die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  - i) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in Widerspruchsfällen.
3. Jedes Mitglied des Vereins ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei den Beschlüssen nach § 10 Abs. 2 e) und f) sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.
  4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.
  6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmungen festgehalten werden. Die Niederschrift ist von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in zu bestätigen.

## § 11 VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem geschäftsführenden Vorstand mit bis zu 3 Sprecher/innen, aber mindestens 2 Sprecher/innen sowie dem erweiterten Vorstand mit bis zu 5 Beisitzer/innen. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinschaftlich im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
3. Der Vorstand führt und koordiniert die Geschäfte des Vereines.  
Er ist insbesondere zuständig für:
  - a) Aufstellung und Abwicklung der Jahreshaushalte und Feststellung der Jahresrechnungen,
  - b) Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung,
  - c) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - d) Aufnahme von Mitgliedern,
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der

Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn mindestens 60 % der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
6. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kommt das Mitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds in den Vorstand, das nach der entsprechenden Reihenfolge der Wahl auf der Mitgliederversammlung die nächst niedrigere Stimmenzahl erhalten hat.
8. Zur Erledigung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen, in denen auch sachkundige Nicht-Mitglieder beratend mitwirken können.
9. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

## § 12 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13 RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Jährlich hat mindestens eine Kassen- und Rechnungsprüfung zu erfolgen.
2. Die/der RechnungsprüferIn wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und darf nicht dem Vorstand angehören.
3. Die/der Rechnungsprüfer/in erstattet ihren/seinen Bericht der Mitgliederversammlung.

## § 14 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Gericht- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 15 AUFLÖSUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach einer Ankündigung von 4 Wochen vorher in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen der Westfälischen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. in Bielefeld zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken mit ähnlicher Zielsetzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 25.09.2001 in Bielefeld beschlossen. Geändert am 18.02.2011, 20.03.2015, 29.04.2016 und 16.10.2020.